

Datenschutzgesetz

–

Neuerungen per 1. September 2023

Ein Kurzreferat von

Lic. iur. HSG Christoph Kägi

Gründe für Gesetzesrevision

3 Hauptziele der Revision:

- Anhebung des Datenschutzniveaus auf dasjenige der EU ("DSGVO")
- Schaffung von mehr Transparenz bei der Bearbeitung von Personendaten
- Ausbau der Rechte der Betroffenen

Aber:

- Das Datenschutzrecht in der Schweiz bleibt auch mit der Totalrevision in den wesentlichen Grundzügen unverändert
- Das neue Datenschutzgesetz (DSG) ist damit keine Revolution, wie gelegentlich behauptet wird, sondern eine Modernisierung

Änderungen

- **Personendaten:** Juristische Personen sind nicht mehr erfasst
 - D.h. die Bearbeitung von Unternehmensdaten fällt nicht mehr unter das DSG
 - Daten von natürlichen Personen von Unternehmen (z.B. Angestellte, Prokuristen, Verwaltungsräte etc.) unterstehen aber weiterhin dem DSG
- **Datenminimierung:**
 - Neu ausdrücklich vorgesehen, dass Daten vernichtet oder anonymisiert werden müssen, sobald Sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr notwendig sind
 - D.h. es sind zwingend Aufbewahrungsfristen anzugeben (bislang fakultativ)
 - Daten sollen möglichst kurze Zeit aufbewahrt werden

Änderungen

- **Datenschutz durch Technik:**
 - Sog. "privacy by design" gemäss DSGVO
 - Technische Hilfsmittel müssen so ausgestaltet sein, dass sie den datenschutz-rechtlichen Grundsätzen von Art. 6 DSG entsprechen (z.B. automatisches Löschen von Daten nach einer gewissen Zeit)
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:**
 - Sog. "privacy by default" gemäss DSGVO
 - Es sollen nur so viele Daten wie notwendig bearbeitet werden

Änderungen

- **Informationspflicht:**
 - Gilt neu grundsätzlich für alle Beschaffungen von Personendaten
 - Information über verantwortliche Person, Zweck, Empfänger der Personendaten
 - Praktische Handhabung: Datenschutzbestimmungen in AGB oder Online-Datenschutzerklärung
- **Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeit:**
 - Eine Art interne Buchführung
 - Soll Aufschluss über Eckdaten im Zusammenhang mit den Bearbeitungsprozessen geben

Änderungen

- **Datenschutz-Folgeabschätzung:**

- Wenn ein Unternehmen eine neue Datenbearbeitung einführt und diese ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, z.B. Mobile-App, Tracking-Tool, Videoüberwachungskamera
- Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Datenminimierung sollen so verwirklicht und sichergestellt werden

- **Meldepflicht:**

- Wenn Unternehmungen Verletzungen der Datensicherheit feststellen, muss das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden, wenn ein "hohes" Risiko für die betroffene Person besteht
- Z.B. Datenverlust, Löschung, Vernichtung, Veränderung, Zugriff auf Daten durch Unbefugte

Änderungen

- **Kompetenzen Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter (EDÖB)**
 - Kann neu Untersuchung einleiten
 - Kann bei Datenschutzverletzung die Anpassung, Unterbrechung oder den Abbruch und die Löschung der Datenbearbeitung verfügen
 - Bei Verletzung der Informationspflicht (falsche/unvollständige Information bzw. vorsätzlicher Unterlassung der Information) sind Bussen bis CHF 250'000.– möglich
 - Besonders zu beachten: Bussen gelten nicht gegen Unternehmen, sondern direkt gegen die verantwortliche Person!

Handlungsbedarf

Besteht Handlungsbedarf?

- Hauptziel Revision: Anpassung an DSGVO
- Unternehmen, die bereits heute die DSGVO erfüllen, müssen im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz keine grossen Anpassungen vornehmen
- Unternehmen, die DSGVO bislang nicht erfüllen, sollten bis 1. September 2023 zwingend die internen Richtlinien überarbeiten

Danke für die Aufmerksamkeit!